

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOT

Landkreis Emsland

Gemeinde Freren

Gemarkung Freren



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KERNGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- MISCHGEBIET

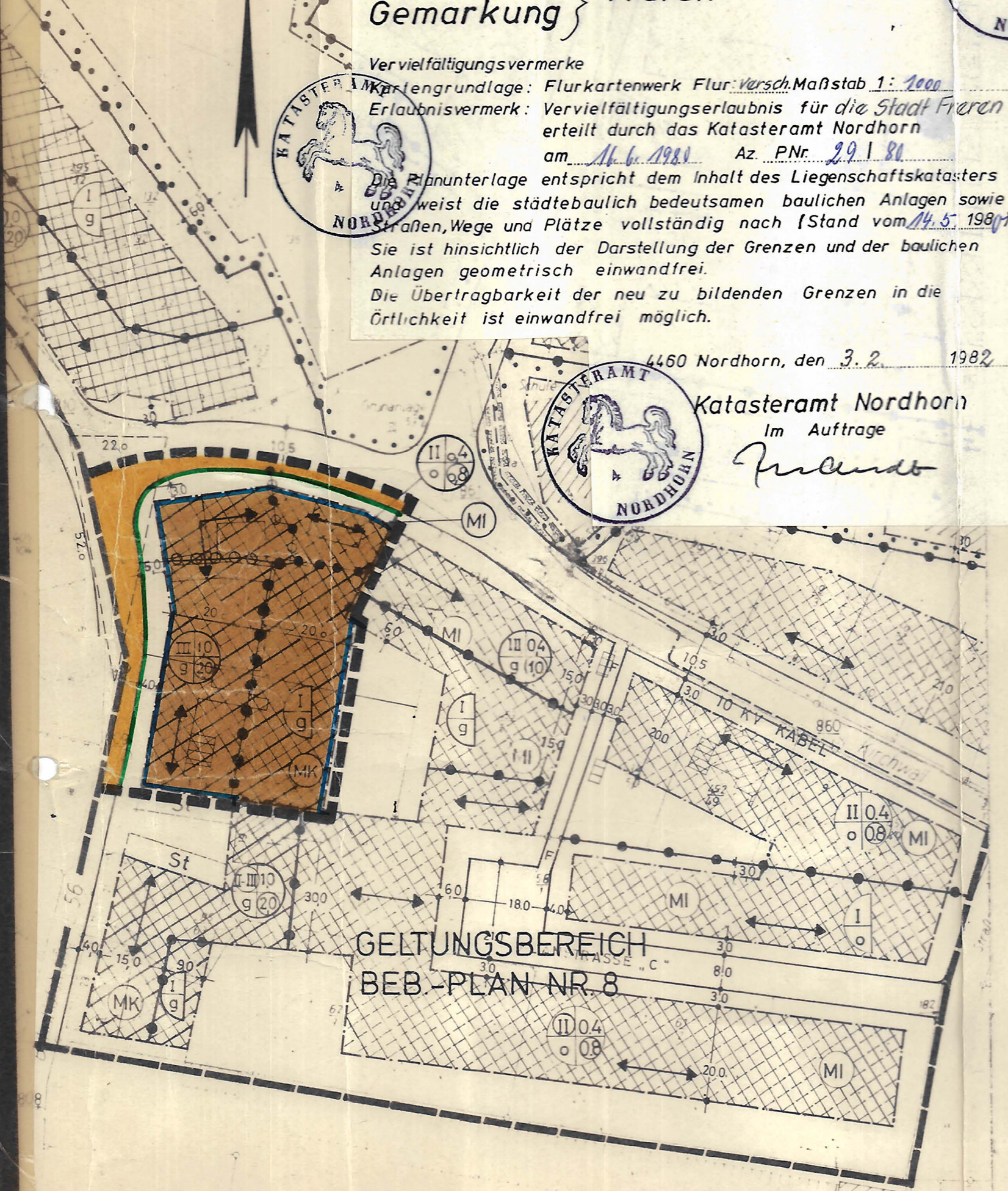
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN



Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurversch. Maßstab 1:2000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Freren erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 11.6.1981 Az. P.Nr. 29.1.81  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.5.1981)  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

4460 Nordhorn, den 3.2.1982  
 Katasteramt Nordhorn  
 Im Auftrage  
 Freundt

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAU) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZU BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT FREREN

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

FREREN, DEN 14. Januar 1982

*P. Priisken*  
 BÜRGERMEISTER



*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE  
 GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 14.1.1982 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES UND DER 1. UND 3. ÄNDERUNG TRETEN HIERMIT AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.4.1981 DIE AUFSTELLUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 21.5.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREREN, DEN 22.5.1981

*P. Priisken*  
 BÜRGERMEISTER



*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.9.1981 DEM ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.9.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.9.1981 BIS 28.10.1981 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FREREN, DEN 29.10.1981

*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR



DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.10.1981 DEM ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

FREREN, DEN

DER RAT DER STADT HAT DIE 4. ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14.1.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, DEN 15.1.1982

*P. Priisken*  
 BÜRGERMEISTER



*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

DIE 4. ÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS EMSLAND (AZ 65-610-403-27) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT DIE WENIGSTENS GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen, DEN 3. März 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:  
 Landkreis Emsland  
 Der Oberkreisdirektor



1. Ausfertigung

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.  
 DIE 4. ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FREREN, DEN

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER 4. ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.4.1982 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 4. ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.4.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, DEN 16.4.1982



STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 4. ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER 4. ÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, DEN

STADTDIREKTOR

4. ÄNDERUNG ZUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**  
 „SCHULZENTRUM“  
**DER STADT FREREN**  
 LANDKREIS EMSLAND

plb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER  
 OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE  
 PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER  
 STADTBAU UND ZEPHIRUNG  
 48 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 57, TEL. 251.20 U. 2.49

BEARBEITET	GEÄNDERT
3.3.81	